

Stadt Biberach an der Riß

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Oktober 2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am xx.xx.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 7 Absatz 1 (Steuersatz und Pauschalsteuer für Spielgeräte und Spieleinrichtungen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit, sofern das Spielgerät ein manipulationssicheres Zählwerk hat
 - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung
25 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse,
 - b) aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort
20 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse
 - c) mindestens jedoch
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung 300,00 €
 - aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort 100,00 €
 2. ohne Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|----------|
| a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung | 270,00 € |
| b) aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort | 90,00 € |
|
 | |
| 3. Killerspielgerät
(Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt
werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben) | 800,00 € |
|
 | |
| 4. mit Warengewinnmöglichkeit | |
| a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung | 270,00 € |
| b) aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort | 90,00 € |

Artikel II

In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Biberach an der Riß,

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister